3.

## Richtlinie

## für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen

Vom 28. August 1957

(GBl. I S. 473)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 72) wird beschlossen

- Die örtlichen Volksvertretungen geben sich für die Durchführung ihrer Tagungen eine Geschäftsordnung.
- 2. Für die von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließende Geschäftsordnung sind die Grundsätze der nachstehenden Geschäftsordnung für die Tagungen der örtlichen Volksvertretungen (Anlage) verbindlich.
- 3. Die örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, Zusätze entsprechend den örtlichen Bedingungen aufzunehmen.
- 4. Diese Richtlinie tritt am 1. September 1957 in Kraft. Berlin, den 28. August 1957

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik Ständiger Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen

Matern Vorsitzender Keller Sekretär